

S-15 Quotierung bei Antragstellung zur Bundesversammlung

Gremium: Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 Ergänzung von § 13 (8) der Satzung des Bundesverbandes
- 2 § 13 (8) alt
- 3 Antragsberechtigt sind...20 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie die
- 4 Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND.
- 5 Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung sind möglich, wenn ihre Behandlung von
- 6 der Mehrheit der Delegierten nicht abgelehnt wird.
- 7 lautet neu:
- 8 Antragsberechtigt sind... 20 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, sowie
- 9 die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND.
- 10 **Bei von Mitgliedern gemeinschaftlich gestellten Anträgen muss mindestens die Hälfte des**
- 11 **Quorums durch Frauen erreicht werden.** Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung
- 12 sind möglich, wenn...

Begründung

Unsere Partei kann zurecht stolz auf eine lange gelebte Tradition von Quotierungen in Gremien, auf Redelisten und bei Listenaufstellungen zurückblicken. Dies hat, oftmals auch gegen erhebliche Widerstände innerhalb der Partei, dazu geführt, dass es in unseren Strukturen viele weibliche Vorbilder gibt und auch junge Frauen selbstverständlich Führungspositionen übernehmen. Es erscheint konsequent, dass Anliegen, die aus der Basis heraus an die Partei zur Diskussion gestellt werden, ausgewiesenermaßen auch von Frauen unterstützt werden sollen. Schließlich müssen antragsberechtigte Gremien auch quotiert besetzt sein. Das Quorum ist nur ein Baustein, kann aber ein Beitrag zum Aufbruch von männerdominierten Netzwerken sein.